



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 13. SEPTEMBER 2012

NR. 35

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemeinde Uetze

402

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

55. Änderung des Flächennutzungsplans

402

2. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan Nr. 7/16A, 1. Änderung „Meyenfelder Anger / Teilbereich Süd“ Stadtteil Meyenfeld

402

Bebauungsplan Nr. 21/4, 1. Änderung „Westlich Schuhmachers Weg“ Stadtteil Osterwald U.E.

402

3. Stadt HEMMINGEN

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

404

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

405

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Buntebad der Stadt Hemmingen

406

4. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/35 „Am Rutenberge“ (Neuaufstellung) im Gemeindeteil Mellendorf

409

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG), Gemeinde Uetze**

Das Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur der Region Hannover hat bei mir die **Plangenehmigung** für die Erneuerung der Brücke über die Alte Aue und Ausbau der Fahrbahn von km 3,220 bis km 3,329 im Zuge der K 125 bei Obershagen (Gemeinde Uetze) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 20.08.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Tottenhausen

Landeshauptstadt Hannover

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Stadt BURGDORF**

55. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. 08. 2012 (Az.: 61.03-21101-55/03-7/12) die 55. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf wirksam. Die zwei Geltungsbereiche befinden sich in der Ortschaft Otze.

- Der Geltungsbereich A „Nördlich der Straße Am Friedhof“ befindet sich am westlichen Ortsrand Otzes. Östlich grenzt das Baugebiet „Am Meerfeld“ an und nördlich eine Kleingartenanlage. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,26 ha
- Der Geltungsbereich B „Westlich des Barwerswegs“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand Otzes. Er liegt nordwestlich des Baugebiets „Lehmkuhlenweg“, westlich der Burgdorfer Straße (K 121) und nördlich des Lehmkuhlenwegs. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,77 ha.



Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Rathaus IV, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächenutzungsplans Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und (2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Burgdorf, den 28.08.2012

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann

2. **Stadt GARBSEN**

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die Bebauungspläne Nummer (Nr.) 7/16A, 1. Änderung und Nr. 21/4, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 7/16A, 1. Änderung „Meyenfelder Anger / Teilbereich Süd“ Stadtteil Meyenfeld

Bebauungsplan Nr. 21/4, 1. Änderung „Westlich Schuhmachers Weg“ Stadtteil Osterwald U.E.

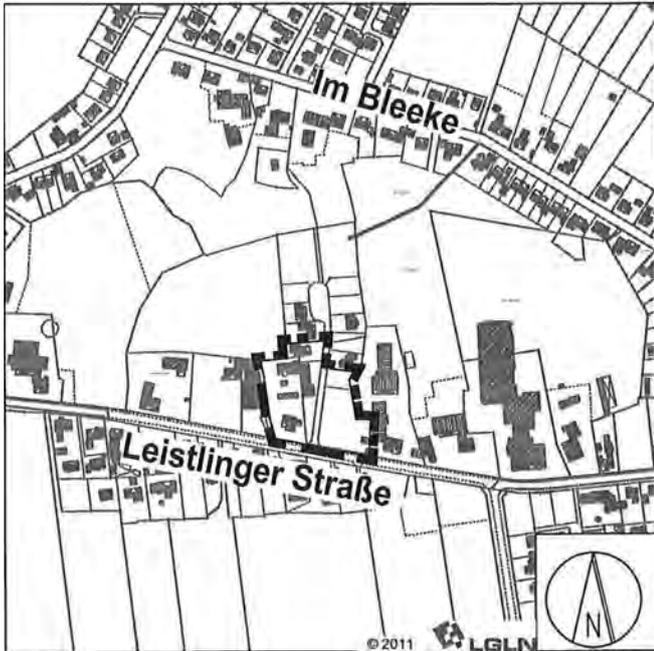
Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 7/16A, 1. Änderung und 21/4, 1. Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Bebauungspläne wurden ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bebauungsplan Nr. 7/16A, 1. Änderung

Ziel und Zweck

- Änderung der zulässigen baulichen Nutzung (Zulässigkeit von Wohngebäuden und Bürogebäuden) nach Aufgabe der vorhandenen Vogelvoliere
- Anpassung der Abmessungen der überbaubaren Flächen

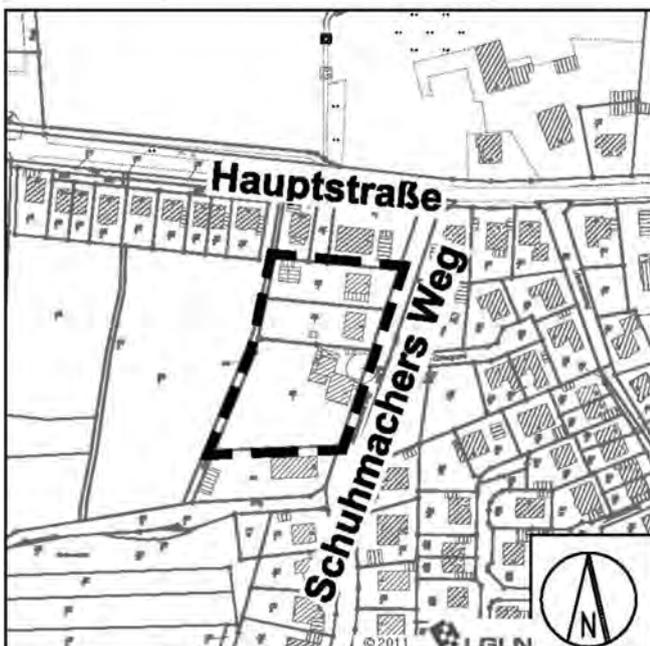


Das Plangebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 115/21, 115/38-115/42 und 115/44 der Flur 1 der Gemarkung Meyenfeld.

Bebauungsplan Nr. 21/4, 1. Änderung

Ziel und Zweck

- Ausweisung von überbaubaren Flächen mit der Möglichkeit der eingeschossigen Bebauung innerhalb des rückwärtigen Grundstücksbereiches.



Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 224/1, 226/1 und 226/2 der Flur 3 der Gemarkung Osterwald U.E..

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Bebauungspläne in Kraft.

Die Bebauungspläne Nr. 7/16A, 1. Änderung mit Begründung einschließlich schalltechnischem Gutachten, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie Nr. 21/4, 1. Änderung mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 29.08.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

3. Stadt HEMMINGEN

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Hemmingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge Räumlichkeiten auf den Grundstücken Hemmingen-Westerfeld, Göttinger Landstraße 57, und Arnum, Dachgeschosswohnung im Klapperweg 20 (nachfolgend Unterkünfte genannt), als öffentliche Einrichtungen. Soweit die Stadt weitere Unterkünfte diesem Zweck widmet, sind auch sie Teil dieser Einrichtung.
- (2) Durch die Aufnahme in die Unterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, für das diese Satzung anzuwenden ist. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine Unterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.
- (4) Die Unterkunft ist nicht für dauerndes Wohnen bestimmt. Durch die Einweisung in eine Unterkunft wird kein Besitzstand des o. g. Personenkreises begründet.
- (5) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsame Unterkunft eingewiesen werden.
- (6) Der Benutzer ist nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
- (7) Für die Benutzung der Unterkunft erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung.
- (2) Der Eingewiesene darf nur die ihm zugewiesenen Räume benutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet mit der tatsächlichen Räumung. Es endet außerdem, wenn Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass die Unterkunft nicht mehr benutzt wird.

§ 3 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Die Stadt ist berechtigt, dem Benutzer eine andere Unterkunft zuzuweisen, insbesondere wenn
 - er mit der Benutzungsgebühr oder den Nebenkosten im Rückstand ist,
 - er Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt,
 - er gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt,
 - die o.g. Unterkünfte im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - die Unterkünfte aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung usw. umbesetzt werden müssen.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Benutzer eine ihm nachgewiesene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen will.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt
 1. wenn er in seiner Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche und vorübergehende Aufnahme (Besuch).
 2. wenn er ein Kleintier (Haustier) halten will und dadurch keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Wohnung zu erwarten sind sowie eine tieregerechte Haltung gewährleistet wird; Tiere wie Fische oder Stubenvögel dürfen innerhalb der Unterkunft ohne Genehmigung gehalten werden, soweit sich Art und Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen halten.
 3. wenn er im Haus oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug einschließlich Motorrad, Moped oder Mofa abstellen will.

§ 5 Verhalten und Betreten der Unterkünfte durch Beauftragte der Stadt

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung gilt auch für Besucher und andere Personen, die sich im Hause aufhalten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt,
 1. die Unterkünfte jederzeit zu betreten - in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr nur zur Gefahrenabwehr -
 2. Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie die eingebrachten Gegenstände und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln, Abfälle vorschriftsmäßig zu entsorgen sowie für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden in den Unterkünften, die durch schuldhaft und widerrechtliche Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten entstehen. Die Benutzer haften auch für das Verschulden ihrer Gäste.
- (5) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Hemmingen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 6 Auszug aus einer Unterkunft

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- 4) Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden schriftlich festgesetzt.

§ 7

Haftungsgrundsätze

Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sie in den ihnen zugewiesenen oder gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen schuldhaft verursacht haben. Die Haftungspflicht Dritter wird nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht,
 2. entgegen § 3 dieser Satzung einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 1 Abs. 6 und § 4 dieser Satzung andere Personen in die Unterkunft aufnimmt, Tiere auf dem Grundstück hält oder Fahrzeuge auf dem Grundstück abstellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Unterbringung Obdachloser" in Hemmingen vom 16.07.1998 außer Kraft.

Hemmingen, den 28. August 2012

STADT HEMMINGEN

Bürgermeister

In Vertretung:

Steinhoff

L.S.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei angemieteten Unterkünften bemessen sich die Gebühren abweichend von § 4 nach der Miete (einschließlich Nachträgen), die von der Stadt an den Vermieter zu zahlen ist.

§ 2

Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Räume. Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Wohn-, Versorgungs-, Neben- und Sanitärräume. Keller und Abstellräume sowie Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr werden Nebenkosten erhoben, die sich an dem Verbrauch des Vorjahres orientieren. Nebenkosten sind die von der Stadt verauslagten Beträge für Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Müllabfuhr, Frischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigungsggebühren, Fernsehgebühren sowie Heizungskosten nach Verbrauchsablesung oder pauschaliert. Weiterhin werden eine Einrichtungs- und eine Hauswartpauschale erhoben. Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Nutzer entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Sofern dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird nach der Anzahl von Personen und Räumen abgerechnet. Die Stadt kann Abschlagsbeträge festsetzen. Sie sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Gesamtabrechnung erfolgt jährlich.

§ 4

Gebühren

Die Gebühr beträgt monatlich 5,00 Euro je m² Nutzfläche. Bei angemieteten Objekten bemisst sich die Gebühr nach § 1 Abs. 2.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft), so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für Gebühr und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Gebühr und Nebenkosten sind zum 1. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungszeichens/Personenkontos an die Stadt zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für die Nutzungsdauer Gebühren und Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (3) Abwesenheit entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, Gebühren und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte" in der Stadt Hemmingen" vom 16.07.1998 außer Kraft.

Hemmingen, den 28. August 2012

STADT HEMMINGEN
Bürgermeister
In Vertretung:
Steinhoff

L. S.

**Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bün-
tebad der Stadt Hemmingen**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Hemmingen am 5. Juli 2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bün-
tebad der Stadt Hemmingen beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Verbindlichkeit

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für das Hallenbad und die Sauna (genannt Bün-
tebad) der Stadt Hemmingen.
- (2) Das Bün-
tebad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemmingen und soll eine Stätte der Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung sowie der schwimmsportlichen Betätigung sein.
- (3) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna und die Verantwortlichkeit der Stadt Hemmingen richten sich nach öffentlichem Recht.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Übungsleiterin / der Übungsleiter oder die Lehrerin / der Lehrer für die Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich.
- (5) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste und Saunabesucher/innen verbindlich.
- (6) Ausnahmen:
Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

§ 2
Badegäste und Saunabesucher/innen

- (1) Die Benutzung des Bün-
tebades steht grundsätzlich jeder Besucherin und jedem Besucher frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, angetrunkene, betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden Krankheiten.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Bün-
tebad nur in Begleitung von Erziehungs-
berechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung einer/eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bün-
tebades nur gemeinsam in Begleitung einer/eines Erwachsenen gestattet.

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Hemmingen festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal vorübergehend den Einlass in das Bad bzw. die Sauna sperren.
- (3) Das Bün-
tebad kann in der Sommersaison bis zu zwei Monate geschlossen werden, eine darüber hinausgehende Schließung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- (4) Aus organisatorischen Gründen können das Hallen-
bad und/oder die Sauna ganz geschlossen werden.

§ 4
Gebühren

- (1) Das Betreten des Bün-
tebades ist nur gegen Zahlung einer Gebühr nach dem jeweils für das Bün-
tebad geltenden Gebührentarif gestattet. Der als Anlage beige-
fügte Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs-
und Gebührensatzung. Er ist im Eingangsbereich des Hallenbades ausgehängt und wird durch Veröffentlichungen bekannt gegeben. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren gem. Gebührentarif mit Ausstellung der Eintrittskarte. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig.
- (3) Die entsprechenden Eintrittskarten sind im Bün-
tebad Hemmingen am Kassenautomaten zu erwerben.

§ 5
Eintritt

- (1) Die Eintrittskarte gilt am Tag des Besuches und be-
rechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bün-
tebades.
- (2) Ein Anspruch auf die Nutzung der Schwimmbecken besteht jedoch bei Erwerb einer Eintrittskarte nicht. Dieser kann durch Schwimmsport oder aus anderen Gründen eingeschränkt oder unmöglich sein. Ein Aushang im Eingangsbereich weist darauf hin, wann für Besucherinnen und Besucher des Bün-
tebades die Nutzung der Schwimmbecken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

- (3) Für eine abhanden gekommene Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet. Der Restwert einer als unbrauchbar erkennbaren Wertkarte kann ersetzt werden. Der Restwert bzw. die Gültigkeit muss noch auslesbar sein.
- (4) Im Bünthebad ist der Badegast verpflichtet, seine Bekleidung in einem Garderobenschrank einzuschließen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Ende der Öffnungszeiten geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für abhanden gekommene Garderobenschlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.
- (5) Für das Umkleiden stehen Einzelkabinen sowie Sammelumkleiden zur Verfügung. Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen werden Sammelumkleiden zugewiesen.

§ 6

Verhalten im Bünthebad

- (1) Das Bünthebad, einschließlich der Außenanlagen, ist pfleglich und nur seiner Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Bad- und Saunaeinrichtung hat zu unterbleiben. Die Benutzerinnen und Benutzer - bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Bünthebades entstehen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Benutzung des Hallenbades folgendes:
 - a) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.
 - b) Im Hallenbad darf der innere Bereich (Barfußgänge / ab Umkleidekabinen) nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Vor Benutzung der Schwimmbecken haben sich die Benutzer/innen einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
 - c) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen nur das Multifunktionsbecken benutzen.
 - d) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen und sonstige den Badebetrieb hindernde Geräte sind in dem Sportbecken untersagt. Ausnahmen kann das Hallenbadpersonal erteilen.
 - e) Die Benutzung des 1 m Sprungbrettes, der 3 m Plattform und der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes, der Plattform und der Startblöcke ist während deren Öffnung verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sauna gilt:
 - a) Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Saunagäste, die Entspannung suchen, muss sich jeder Saunagast ruhig verhalten.
 - b) Vor Benutzung der Sauna haben sich die Benutzer/innen einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen.
 - c) Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
 - d) Im gesamten Saunabereich ist das Fotografieren, Filmen und der Gebrauch von Mobiltelefonen nicht gestattet.
 - e) Die Benutzung der Sauna-Kabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.

- f) Badeschuhe dürfen nicht mit in die Sauna-Kabinen genommen werden.
- g) Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Sauna-Kabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen ist untersagt.
- h) Eine Berührung der Öfen sowie der Dampfaustrittsöffnungen ist zu vermeiden. Die Temperaturregeleinrichtungen dürfen nicht abgedeckt oder anderweitig manipuliert werden.
- i) Hautpflegemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht angewandt werden.
- j) Bei Benutzung der Ruheliegen und Saunabänke ist ein ausreichend großes Badetuch unterzulegen.
- (4) Weiter ist es im Hallenbad bzw. in der Sauna nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
 - c) zu rennen und an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - d) der Betrieb von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie unnötiges Lärmen,
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - f) Ballspielen,
 - g) das Mitbringen von Glas, zerbrechlichen Gefäßen und sonstigen scharfen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
 - h) das Mitbringen von Tieren,
 - i) das Einstellen von Fahrrädern usw. im Gebäude des Bades.

§ 7

Fundsachen

Gegenstände, die im Bünthebad gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden der Verliererin / dem Verlierer nach entsprechend geführtem Nachweis gegen Quittung ausgehändigt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bünthebades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin / des Benutzers. Die Stadt Hemmingen haftet nur für Schäden, die bei Benutzung des Bünthebades und seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.
- (2) Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die im Bünthebad auftreten, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Jeder Badegast oder Besucherin bzw. Besucher von Veranstaltungen ist verpflichtet, den der Stadt Hemmingen zugefügten Schäden zu ersetzen.

**§ 9
Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Bade- und Saunagäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Die/der jeweils Aufsichtsführende übt das Hausrecht im Hallenbad und in der Sauna aus.
- (2) Die diensthabende Schwimmmeisterin bzw. der diensthabende Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, aus dem Bad bzw. der Sauna zu verweisen. In besonderen Fällen kann bei groben Verstößen der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bünthebad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

**§ 10
Gruppen**

- (1) Der Besuch des Bünthebades in größeren Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit Genehmigung der Stadt Hemmingen gestattet. Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung ermöglicht, ist ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb durchzuführen.
- (2) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen beinhaltet die Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (3) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung durch die jeweiligen Personengruppen mittels schriftlicher Vereinbarungen geregelt werden. Haftungsangelegenheiten können abweichend von dieser Satzung nicht geregelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Trainingszeiten besteht nicht.
- (5) Der Zugang zum Bünthebad ist auch für die Gruppen und Vereine nur über die Eingangshalle zulässig. Die Einrichtung, insbesondere die Eingangssperre und die Gruppentür sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Badegäste und Besucher verpflichten zum Schadensersatz gem. § 8 Abs. 5.
- (6) Der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe übernimmt unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Stadt Hemmingen die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bünthebades entstehen können. Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Sport- oder Übungsgruppe schuldhaft verursachten Schäden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude haftet neben der Schädigerin/dem Schädiger gem. § 8 Abs. 5 der übende Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe. Bei Nutzung des Hallenbades außerhalb der

Öffnungszeiten ist der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe verpflichtet das Hallenbad gegen ein Betreten Dritter durch den Eingangsbereich zu sichern. Bei Verstoß haftet der Verein für alle durch Dritte verursachten Schäden.

- (7) Die Unterbringung vereins- oder gruppeneigener Geräte muss von der Stadt Hemmingen genehmigt werden.
- (8) Beabsichtigt der Verein bzw. die Sportgruppe eine Veranstaltung, z.B. Vereinsmeisterschaften, Klubvergleichskämpfe etc., durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Hemmingen einzuholen. Sofern Eintritt erhoben wird, werden hierfür besondere Kosten berechnet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Hemmingen, den 28. August 2012

STADT HEMMINGEN
Bürgermeister
In Vertretung:
Steinhoff

L. S.

Gebührentarif

**Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Bünthebad der Stadt Hemmingen**

	Bünthebad Hemmingen	
Normaltarif		
- bis 120 Minuten		4,00 €
- ab 120 Minuten		8,00 €
Ermäßigter Tarif 1(*)		
- bis 120 Minuten		2,50 €
- ab 120 Minuten		5,00 €
Ermäßigter Tarif 2 (**)		
- bis 120 Minuten		1,50 €
- ab 120 Minuten		3,00 €
	Zahlungsbetrag	Wert
Wertkarte	18,00 €	20,00 €
Wertkarte	35,00 €	40,00 €
Wertkarte	65,00 €	80,00 €
Wertkarte	75,00 €	100,00 €

(*) den ermäßigten Tarif 1 erhalten:

- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr
- Schülerinnen und Schüler mit Schülerausweis
- Studentinnen und Studenten mit Studentenausweis
- Inhaberinnen und Inhaber des Hemminger-Aktiv-Passes (HAP)
- Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte
- Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 70 v. H.

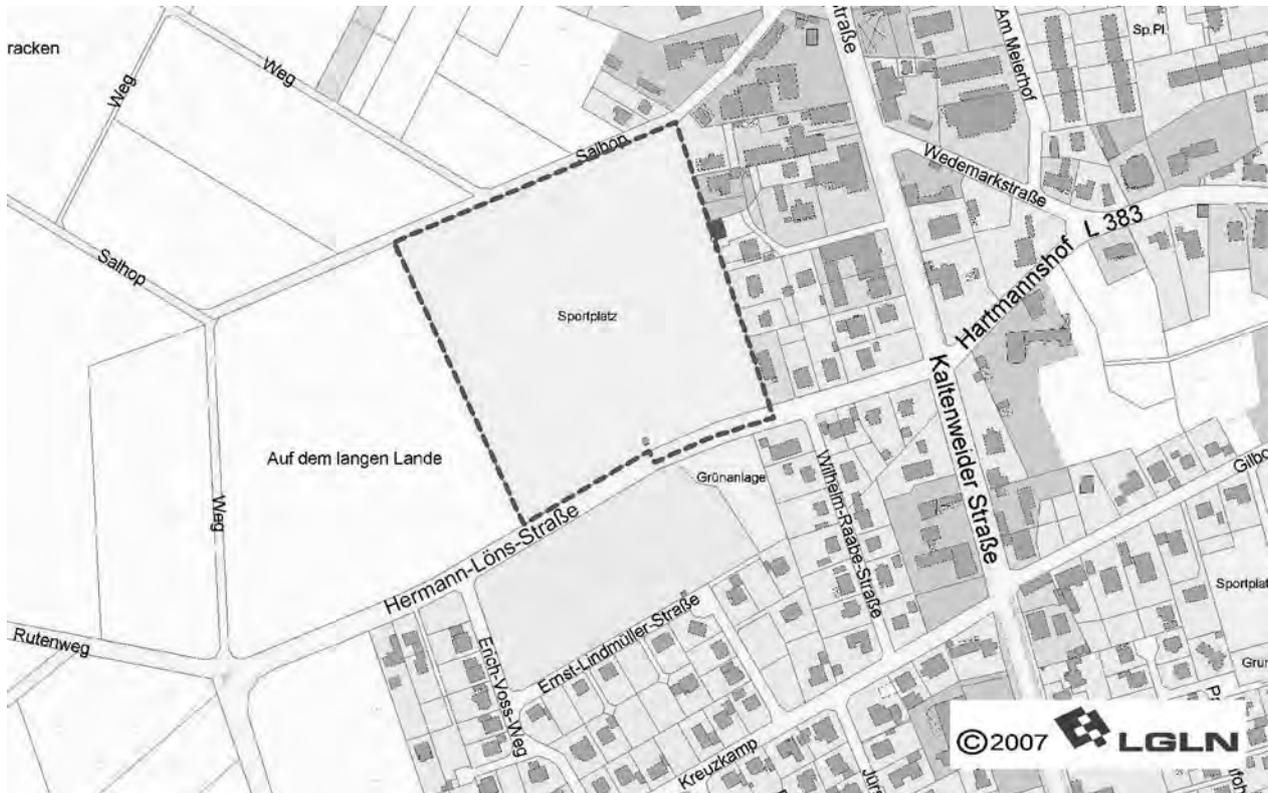
() den ermäßigten Tarif 2 erhalten:**

- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr mit Hemmingen-Aktiv-Pass (HAP)
- Schülerinnen und Schüler mit Schülerausweis und Hemmingen-Aktiv-Pass (HAP)

4. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/35 „Am Rutenberge“ (Neuaufstellung) im Gemeindeteil Mellendorf

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 09.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 11/35 „Am Rutenberge“ (Neuaufstellung) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11/35 „Am Rutenberge“ (Neuaufstellung) und dessen Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 11/35 „Am Rutenberge“ (Neuaufstellung) im Gemeindeteil Mellendorf in Kraft.

Wedemark, den 30.08.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— —

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
